

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">Informationsvorlage</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;"> Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Luz, Claudia </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐ </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; line-height: 20px; margin: 0 auto;">x</div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> </div> </div>		Drucksachennummer <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">374/2026</div>
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	6	12.11.2026
ABC-Klassen hier: Sachstandsbericht zu den Auswirkungen des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW (Einführung der ABC-Klassen)		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u> <div style="height: 40px; border: 1px solid black;"></div>		

Verwaltungserläuterung:**Allgemeines**

Mit dem 18. Schulrechtsänderungsgesetz werden verpflichtende schulische Vorkurse für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf eingeführt. Zudem wird die Schuleingangsuntersuchung und die Schulanmeldung zeitlich vorgezogen und die Schuleingangsphase flexibler gestaltet.

Mit dem „Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz“ (18. Schulrechtsänderungsgesetz NRW) führt das Land Nordrhein-Westfalen die sogenannten ABC-Klassen ein. Betroffen sind Kinder, bei denen bei der Schuleingangsuntersuchung zur Anmeldung an einer Grundschule festgestellt wird, dass ihre Deutschkenntnisse für die Mitarbeit im Unterricht nicht ausreichen. Im Jahr 2024 wiesen insgesamt 33,1 % der Kinder landesweit Auffälligkeiten im Bereich der Sprachkompetenz auf. Sie müssen im Schuljahr vor der Aufnahme in die Schule an einer ABC-Klasse teilnehmen. Ziel ist laut Gesetzentwurf ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit bereits zum Schulstart.

Die Landesregierung geht landesweit von ca. 50.000 SuS / Schuljahr aus, die eine entsprechende Förderung über die Vorkurse benötigen werden.

Basierend auf dieser Annahme ergeben sich ab dem SJ 29/30 zusätzliche Lehrerstellenbedarfe:

Jahr	Zusätzlicher Lehrerstellenbedarf	Kosten
2028	1.100	33,05 Mio Euro
2029	1.650	93 Mio. Euro
Ab 2030	1.650	115,5 Mio. Euro

Zusätzlich sollen die Schulen ein digitales Screening- und Förderungstool zur Verfügung gestellt bekommen. Entsprechende Mittel sind in den Haushalten 2026 und 2027 bereits eingestellt.

Der Landtag hat das Gesetz in der zweiten Lesung im Juli 2026 beschlossen. Hieraus ergeben sich für die Kommunen als Schulträger sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen.

Wesentliche InhalteVerpflichtende Teilnahme

Die Teilnahmepflicht gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden.

Die erstmalige Untersuchung zur Feststellung des Sprachstandes der Kinder erfolgt bereits im Frühjahr 2028 (voraussichtlich im März).

Nach den letzten Auswertungen der Schuleingangsuntersuchungen für die Jahre 2022–2024 für die Stadt Mettmann lag im Jahr 2024 bei 25,5 % der Kinder ein unzureichender Sprachindex (ohne altersgerechte Sprachkompetenz) und somit Sprachförderbedarf vor (vgl. Gesundheitsmonitoring

Kreis Mettmann) und liegt somit unter dem Landesdurchschnitt. Bei ca. 421 Kindern in dieser Altersgruppe (Mittelwert der Kinder die in den Jahren 2022-2023 bei der Schuleingangsuntersuchung vorstellig waren) wären das 107 Kinder.

Umfang

Vorgesehen sind zweimal zwei Stunden pro Woche über ein Jahr. Der exakte zeitliche Rahmen (zu welcher Uhrzeit) steht noch aus.

Vorgezogene Schulanmeldung

Um Defizite rechtzeitig aufzuarbeiten, wird die Schulanmeldung vom Herbst ins Frühjahr vorgezogen. Die Kinder, die im Sommer 2029 eingeschult werden, werden erstmals im Frühjahr 2028 angemeldet.

Zuständigkeit und Durchführung

Über den Ort der Förderung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kindern und in Abstimmung mit dem Schulträger. Die Sprachkurse können grundsätzlich in Kitatageseinrichtungen, in Schulen oder an sonstigen Orten auf dem Gebiet des Schulträgers stattfinden. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen. Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder einem sonstigen Ort durchgeführt werden, muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger erfolgen. Kommt keine Entscheidung zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Unterrichtet wird grundsätzlich von Grundschullehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften aus der Schuleingangsphase.

Beförderung

Die Beförderung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen zwischen Kita und Ort der ABC-Klasse obliegt dem Schulträger. Kindern ohne Kita-Besuch sind die Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung zu erstatten. Werden Vorkurse aus organisatorischen Gründen an wenigen Schulstandorten gebündelt, müssen Kinder aus anderen Stadtteilen dorthin gelangen. Die Organisation und die Bereitstellung von Begleitpersonen für die Schülerbeförderung obliegt ebenfalls der Stadt.

Nach Auswertungen aus Kibiz.web wird deutlich, dass nur in wenigen Kitas der Anteil an Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch so groß ist, dass dort Lerngruppen mit 8–15 Kindern eingerichtet werden können (sofern diese in den Räumlichkeiten der Kitas verortet sind, s. u.). Kinder aus mindestens zwölf Kitas müssten zu anderen Standorten gebracht und wieder abgeholt werden. Je nach Aufwand ist zu prüfen, in welcher Form Aufträge vergeben werden können.

ABC Plus

Das Schulgesetz erhält zusätzlich die Möglichkeit, Kindern bei Bedarf mit „ABC Plus“ mehr Zeit in der Schuleingangsphase zu geben. Schulleitungen können bereits bei der Aufnahme entscheiden, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei statt in zwei Jahren durchläuft. Eine erneute Evaluation bzw. Bedarfseinschätzung, des zu fördernden Kindes, erfolgt dabei nach dem ersten Schuljahr.

Auswirkungen auf die Kommunen als Schulträger

Dem Land zufolge entstehen den Schulträgern voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 Mehrkosten, vor allem für Beförderung, zusätzlichen Raumbedarf, mögliche digitale Endgeräte und Lernmittel. Darüber hinaus entstehen laufende Kosten für Reinigung, Energie und Gebäudebewirtschaftung. Für den Belastungsausgleich liegt ein Gesetzentwurf vor. Er beziffert die einmaligen investiven Kosten auf rund 51,6 Mio. Euro und die jährlich wiederkehrenden Kosten auf rund 109,05 Mio. Euro. Das Land betont, dass es sich um Annahmen und Setzungen handelt, weil Erfahrungswerte fehlen.

Zusätzlicher Raumbedarf

Die Einführung der ABC-Klassen hat unmittelbare Auswirkungen auf den vorhandenen Raumbestand. Muss an einer oder mehreren Grundschulen ein zusätzlicher Vorkurs eingerichtet werden, wird hierfür ein geeigneter Unterrichtsraum benötigt. Bereits heute besteht ein Raumdefizit an den Mettmanner Schulen, die sich durch die Anforderungen an den heutigen schulischen Alltag (Offener Ganzttag, Übermittagsbetreuung, gebundener Ganzttag, Differenzierungsräume, vorzuhaltende Plätze für Seiteneinsteiger bzw. Deutschförderung, Herkunftssprachlicher Unterricht etc.) ergeben. Aus diesem Grund wurden bauliche Erweiterungsmaßnahmen an den Schulstandorten beschlossen. Deren Fertigstellung ist allerdings standortspezifisch und umfasst ein zeitliches Gesamtvolumen bis Mitte des kommenden Jahrzehnts. Sollten die Räumlichkeiten zur Unterbringung der ABC-Klassen bis dahin nicht ausreichen, wären andere, kurzfristige bauliche oder organisatorische Lösungen erforderlich. Für eine gelingende Förderung von 4-/5-jährigen Kindern in fremden Räumlichkeiten mit fremden Fachkräften sind angemessene kindgerechte Bedingungen eine notwendige Voraussetzung.

Verwaltungsaufwand

Die Stadt muss die Einrichtung der Vorkurse koordinieren, Räume organisieren, Eltern informieren, Beförderungsfragen klären und die Abstimmung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Gesundheitsamt und weiteren Beteiligten begleiten. Ebenfalls sind Verfahrensabläufe und Meldewege mit dem Ordnungsamt, dem Kommunalen Sozialdienst und der Schulaufsichtsbehörde bei Verletzung der verpflichtenden Teilnahme (ggf. Bußgelder etc.) zu implementieren, sofern eine

Nichtteilnahme eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine potenzielle Kindeswohlgefährdung darstellt. Aufgrund der Sprachbarrieren bei den betroffenen Eltern muss grundsätzlich ein erhöhter Kommunikationsaufwand mit eingeplant werden.

Engere Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Bereits ein Jahr vor der Einschulung müssen Informationen zum Sprachförderbedarf datenschutzkonform abgestimmt und Übergänge zwischen Kita und Grundschule besser koordiniert werden. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schulverwaltung, Jugendamt, Gesundheitsamt und den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Die Förderung soll nach Angaben der Landesregierung an die alltagsintegrierte Sprachbildung in den Kitas anknüpfen.

Auswirkungen auf die kommunale Planung

Bereits einzelne zusätzliche Lerngruppen können Auswirkungen auf die Raumplanung, die Nutzung vorhandener Schulgebäude und zukünftige Investitionsentscheidungen haben. In einer kleineren Kommune fallen solche Veränderungen oftmals unmittelbar ins Gewicht.

Finanzielle Auswirkungen im Einzelnen

Die Finanzierung der zusätzlichen Lehrkräfte liegt beim Land. Die übrigen Aufwendungen verbleiben jedoch weitgehend beim kommunalen Schulträger. Hierzu zählen insbesondere:

- Bereitstellung und Unterhaltung zusätzlicher Räume
- Schülerbeförderung
- Ausstattung mit Mobiliar und Lernmitteln
- Reinigung, Energie- und Betriebskosten
- zusätzlicher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich hierbei um eine neue kommunale Aufgabe, sodass das Konnexitätsprinzip Anwendung findet. Die konkrete Ausgestaltung des finanziellen Belastungsausgleichs ist jedoch noch gesondert in der angekündigten Rechtsverordnung zu regeln.

Zeitliche Schiene

Frühjahr 2028	Erstmals Schulanmeldung im Frühjahr
Haushaltsjahr 2028	Erste Mehrkosten für Schulträger
Schuljahr 2028/29	Start der ersten verpflichtenden ABC-Klassen
Sommer 2029	Einschulung des ersten betroffenen Jahrgangs (schulpflichtig ab 01.08.2029)
nach Schuljahr 2029/30	Erste Überprüfung des Belastungsausgleichs

Es wird deutlich, dass nur ein sehr schmales Zeitfenster besteht, um die vielfältigen organisatorischen Aufgaben abzuwickeln.

Orientierung für die kommunale Umsetzung

- Herbst 2026 bis Frühjahr 2027: Bedarfsabschätzung (Kinderzahlen, Sprachstände, Standorte), Abstimmung mit Schulaufsicht, Schulen und Kitas, Klärung der Raumsituation.
- 2027: Haushaltsaufstellung für 2028 (Beförderung, Räume, Ausstattung), Entwurf eines Beförderungs- und Standortkonzepts, Umstellung des Anmeldeverfahrens auf das Frühjahr.
- Herbst 2027 bis Frühjahr 2028: Beschlüsse in Jugendhilfe- und Schulausschuss, Information der Eltern, Anmeldung im Frühjahr 2028.
- Sommer 2028: Start der ersten ABC-Klassen, begleitendes Monitoring der Kosten für die Überprüfung des Belastungsausgleichs.

Für die Stadt Mettmann als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus der gesetzlichen Änderung erhebliche zusätzliche organisatorische, finanzielle und rechtliche Herausforderungen.

Offene Themen

1. Belastungsausgleichsgesetz (BAG):

Die Konnexität ist nicht im Schulgesetz selbst geregelt, sondern in einem eigenen Gesetz. Das Beteiligungsverfahren der Kommunalen Spitzenverbände wurde im April 2026 eingeleitet; die Landesregierung wollte im Sommer über die Einbringung in den Landtag entscheiden, danach folgt das parlamentarische Verfahren. Ob der Entwurf inzwischen eingebracht oder beschlossen wurde, konnte nicht belegt werden und ist vor Verwendung des Textes zu prüfen. Kritiker bemängelten, der Konnexitätsausgleich werde auf ein späteres, völlig unbestimmtes Gesetzgebungsverfahren verschoben.

2. Kostenüberprüfung:

Eine erste Überprüfung des Belastungsausgleichs ist auf Basis der Schuljahre 2028/29 und 2029/30 vorgesehen. Ob die Pauschalen die tatsächlichen Aufwände decken, bleibt bis dahin offen.

3. Untergesetzliche Regelungen;

Verfahren zur Sprachstandsfeststellung, Gruppengrößen, Zuweisungsverfahren und Beförderungsvorgaben stehen noch aus. Hier ist auf Erlasse und Verordnungen des Schulministeriums zu achten.

4. Personal:

Ob die 1.650 Stellen rechtzeitig besetzt werden können, ist offen. Der Bund der Steuerzahler und Kita-Verbände verweisen auf den Fachkräftemangel in der Sprachförderung.

5. Wunsch- und Wahlrecht. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gem. § 5 SGB VIII ist zu beachten. In welcher Institution die Kinder die ABC-Klassen besuchen, unterliegt auch dem Mitbestimmungsrecht der sorgeberechtigten Elternteile. Im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sollen auch die Kinder partizipieren.

6. Gleichbehandlungsgrundsatz:

Die neue Schulpflicht für einzelne institutionell ausgewählte Kinder ab dem 4. Lebensjahr für die ABC-Klassen stellt eine individuelle Verpflichtung dar, die ggf. dem Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 GG widerspricht. Dieser Widerspruch ist bei entsprechend eingegrenzten Sachverhalten im Klagefall juristisch zu beantworten.

Weitere Reformen

Parallel wurde die KiBiz-Reform beschlossen. Das 19. Schulrechtsänderungsgesetz (Sekundarstufe I) ist ebenfalls auf den Weg gebracht. Wechselwirkungen mit der Kita- und Schulplanung sind zu beachten.

Aktuelle fachpolitische Diskussion zur Verortung der ABC-Klassen

Nachdem die politische Diskussion über die Einführung der gesetzlichen Regelung weitgehend abgeschlossen ist, richtet sich der fachpolitische Fokus nun zunehmend auf die Frage, an welchem Ort die ABC-Klassen künftig durchgeführt werden sollen.

Verortung in der Schule

Die Durchführung an Grundschulen entspricht der Systematik des Gesetzes. Sie ermöglicht den Kindern zugleich ein frühzeitiges Kennenlernen des Lernortes und der schulischen Abläufe.

Über die Problematik hinsichtlich der kapazitiven Auslastung durch schulische Belange bis in den Nachmittagsbereich (Offener Ganzttag mindestens bis 15 Uhr, optional bis 16.00 Uhr; gebundener Ganzttag bis 15 Uhr) wurde weiter oben bereits erläuternd Stellung genommen.

Verortung in Kindertageseinrichtungen

Diese Option scheint sich aktuell in weiten Teilen der Jugendhilfe, beim Landschaftsverband, der kommunalen Politik und bei den Trägern der Wohlfahrtspflege als parallele Strategie herauszubilden und entspricht auch dem ebenfalls am 16.07.2026 im Landtag beschlossenen Entschließungsantrag 18/20542.

Eine Durchführung der ABC-Klassen in Kindertageseinrichtungen könnte den Vorteil bieten, dass Kinder in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben und Stigmatisierung und Belastung verhindert

werden.

Gleichzeitig würden sich jedoch erhebliche organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf das System der Kindertagesbetreuung ergeben:

- zusätzlicher Raumbedarf in den Kindertageseinrichtungen,
- Einschränkungen bestehender pädagogischer Angebote durch die Nutzung von Mehrzweck- oder Bewegungsräumen,
- erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen Schule, Jugendamt, Schulverwaltung und den Trägern,
- zusätzliche Anforderungen an Datenschutz, Aufsicht, Haftung und organisatorische Abläufe,
- steigender Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand,
- Bedarf an geeignetem Betreuungspersonal für Kinder aus anderen Einrichtungen,
- offene Fragen im Rahmen der Betriebserlaubnis des LVR zum Betrieb der Kitas.

Hinzu kommt, dass bei einer Durchführung in Kindertageseinrichtungen zahlreiche Zuständigkeits- und Organisationsfragen verbindlich geregelt werden müssten. Hierzu zählen insbesondere das Hausrecht, die Aufsicht während des Aufenthalts der Kinder, die Nutzung der Räumlichkeiten, Haftungsfragen sowie der datenschutzkonforme Austausch personenbezogener Informationen zwischen Schule und Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus müssten organisatorische Abläufe zwischen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und den jeweiligen Trägern abgestimmt werden. Diese Schnittstellen führen erfahrungsgemäß zu einem erheblichen Koordinierungsaufwand und binden personelle sowie zeitliche Ressourcen in Schulverwaltung, Jugendamt und den beteiligten Einrichtungen.

Darüber hinaus besteht aus fachlicher Sicht die Gefahr, dass sich der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen zunehmend in Richtung einer schulischen Vorbereitung verschiebt. Eine dauerhafte Verlagerung schulischer Aufgaben in die Kindertagesbetreuung würde die bislang klar getrennten Verantwortungsbereiche beider Systeme zunehmend vermischen.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Für die Stadt Mettmann würde eine Verortung der ABC-Klassen in Kindertageseinrichtungen voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen organisatorischen oder finanziellen Entlastung führen. Vielmehr würden sich die bestehenden Herausforderungen teilweise vom System Schule in das System der Kindertagesbetreuung verlagern. Da die Stadt Mettmann sowohl Schulträger als auch örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wären in beiden Varianten zusätzliche Koordinierungs-, Organisations- und Finanzierungsaufgaben wahrzunehmen und offene rechtliche Fragen geklärt werden. Entscheidend ist daher ein vollständiger finanzieller

Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip sowie eine dauerhaft praktikable Organisationsform.

Gez. Sucic